

ALT	NEU
§1 Bezeichnung, Zuständigkeit, Gliederung des Jugendamtes (1) Der Kyffhäuserkreis hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem SGB VIII, dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten. (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist organisatorisch in das Jugend- und Sozialamt eingegliedert. Die Bezeichnung lautet: „Landratsamt Kyffhäuserkreis, Jugend- und Sozialamt“.	§ 1 Bezeichnung, Zuständigkeit, Gliederung des Jugendamtes (1) Der Kyffhäuserkreis hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem SGB VIII, dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten. (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist organisatorisch in das Dezernat für Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit eingegliedert. Die Bezeichnung lautet: „Landratsamt Kyffhäuserkreis, Jugendamt“.
§ 2 Verwaltung des Jugendamtes (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter des Jugendamtes geführt. (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig und wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen oder Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.	§ 2 Verwaltung des Jugendamtes (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats/ der Landrätin von der dafür bestellten Jugendamtsleitung geführt. (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Aufgaben, die regelmäßig und wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen oder Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an: Es sind dies:

- a) 6 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) 4 Personen, die auf Vorschlag der im Kyffhäuserkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat oder an seiner Stelle eine von ihm beauftragte Person,
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Fall der Verhinderung seiner Vertretung,
- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes,
- d) der/die Gleichstellungsbeauftragte des Kyffhäuserkreises,
- e) der/die Integrationsbeauftragte des Kyffhäuserkreises,

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören Zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind:

- a) Sechs Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) Vier Personen, die auf Vorschlag der im Kyffhäuserkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft,
- b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes,
- d) der/die Gleichstellungsbeauftragte,
- e) der/die Beauftragte des Kyffhäuserkreises für die Integration, Migration und Flüchtlinge,
- f) der/die Beauftragte des Kyffhäuserkreises für Menschen mit Behinderungen.

f) der/die Beauftragte des Kyffhäuserkreises für Menschen mit Behinderungen. (3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied: - das Amtsgericht Sondershausen aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft; - die Bundesagentur für Arbeit; - das Staatliche Schulamt aus der Lehrerschaft; - die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten; - das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft; - die evangelische Kirche; - die katholische Kirche; - die jüdische Kulturgemeinde, falls eine solche im Kyffhäuserkreis besteht; - der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist; - die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Kyffhäuserkreises. (4) Die Kreisschülervvertretung entsendet als weitere Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören. (5) Für jedes der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. (6) Wenn im Kyffhäuserkreis ein Jugendmitbestimmungsgremium gebildet wird, ist ein Vertreter zugleich beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Für den Fall, dass mehrere	(3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied: - das Amtsgericht Sondershausen aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft; - die Bundesagentur für Arbeit; - das Staatliche Schulamt aus der Lehrerschaft; - die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten; - das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft; - die evangelische Kirche; - die katholische Kirche; - die jüdische Kulturgemeinde, falls eine solche im Kyffhäuserkreis besteht; - der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 3 ThürKJHAG im Jugendhilfeausschuss vertreten ist; - die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Kyffhäuserkreises. (4) Die Kreisschülervvertretung entsendet als weitere Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören. (5) Außerdem soll als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsendet werden: . mindestens eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und . mindestens eine Vertretung der im Bereich SGB IX im Landkreis tätigen freien Träger
---	---

Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss, welches Gremium den Vertreter entsendet. Der Beschluss gilt längstens für die Dauer der Wahlperiode des Jugendhilfeausschusses. (7) Zusätzliche weitere beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind: - ein Vertreter des Jugendberufshilfe Thüringen e.V.; - ein Vertreter des Jobcenters Kyffhäuserkreis.	(6) Zusätzliche weitere beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind: - ein Vertreter des Jugendberufshilfe Thüringen e.V.; - ein Vertreter des Jobcenters Kyffhäuserkreis. (7) Wenn im Kyffhäuserkreis ein Jugendmitbestimmungsgremium gebildet wird, ist ein Vertreter zugleich beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Für den Fall, dass mehrere Jugendmitbestimmungsgremien bestehen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss, welches Gremium den Vertreter entsendet. (8) Für jedes der unter den Absätzen 2 bis 7 genannten Mitglieder ist eine Stellvertretung zu benennen.
§ 4 Wahl, Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag gewählt. Eine ausgewogene Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben. (2) Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund derer es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorgeschlagene Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied statt. (§ 4 Abs. 3 ThürKJHAG). Das Gleiche gilt,	§ 4 Wahl, Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag gewählt. Eine geschlechtergerechte Besetzung ist anzustreben. (2) Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund derer es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorgeschlagene Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet. (§ 4 Abs. 4 ThürKJHAG)

wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet. (3) Nach jeder Neuwahl des Kreistages findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt. Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.	(3) Nach jeder Neuwahl des Kreistages findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt. Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und dieser Satzung. (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor Beschlussfassungen des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistages und beschließenden Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind, Anträge an den Kreistag zu stellen.	§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und dieser Satzung. (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor Beschlussfassungen des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Kreistages und beschließenden Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind, Anträge an den Kreistag zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
- b) Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienstes und Veranstaltungen,
- c) Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
- d) Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
- e) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe des Kyffhäuserkreises,
- f) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Beschluss von Fördergrundsätzen oder -richtlinien im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
- g) Beschlussfassung über die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 11 ThürKJHAG oder den Widerruf dieser Anerkennung,
- h) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
- b) Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
- c) Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
- d) Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII **sowie die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung nach § 20 ThürKigaG**
- e) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe des Kyffhäuserkreises,
- f) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Beschluss von Fördergrundsätzen oder -richtlinien im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
- g) Beschlussfassung über die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 11 ThürKJHAG oder den Widerruf dieser Anerkennung,
- h) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

§ 6

Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses und endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (2) Den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte. Das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Kreistag angehören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch die/ den Vorsitzende(n) einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises. Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, wird ausschließlich eine Fahrtkostenerstattung nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung gewährt.
- (5) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kyffhäuserkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. **Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.**
- (2) Den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte. Das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Kreistag angehören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch die/ den Vorsitzende(n) einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises. Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, wird ausschließlich eine Fahrtkostenerstattung nach **den Regelungen der** Hauptsatzung gewährt.
- (5) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kyffhäuserkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften und Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet nach Bedarf Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII i. V. m. § 12 ThürKJHAG. (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Jugendhilfeausschuss vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Zahl der Mitglieder soll 5 nicht übersteigen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Für Mitglieder der Unterausschüsse gilt § 6 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.	§ 7 Arbeitsgemeinschaften und Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet nach Bedarf Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII i. V. m. § 12 ThürKJHAG. (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Jugendhilfeausschuss vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Zahl der Mitglieder soll 5 nicht übersteigen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Für Mitglieder der Unterausschüsse gilt § 6 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
§ 8 Gleichstellungsklausel Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	§ 8 Gleichstellungsklausel Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 04.01.2000 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 17.07.2008 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2019 außer Kraft.